

HVBG-Info 04/1988 vom 04.02.1988, S. 0304 - 0307, DOK 401.6:406.2/017-BSG

Zur Frage des Ruhens nach § 1278 Abs. 3 RVO i.V.m.
§ 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO - BSG-Urteil vom 25.06.1987 - 5b RJ 54/86

Zur Frage des Ruhens nach § 1278 Abs. 3 RVO i.V.m. § 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO; hier: BSG-Urteil vom 25.06.1987 - 5b RJ 54/86 -Das BSG hat mit Urteil vom 25.06.1987 - 5b RJ 54/86 - folgendes entschieden:

- 1. Der Ausschluß des Ruhens einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bei Zusammentreffen mit Unfallrenten für Unfälle, die erst nach Eintritt des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung eingetreten sind (§ 1278 Abs. 3 Nr. 1 RVO), erstreckt sich nach seinem Sinn nicht auf vor Beginn der Rentenversicherung eingetretene Unfälle.
- 2. Die Verletztenrente eines im landwirtschaftlichen Unternehmen der Mutter mitarbeitenden Sohnes beruht nicht auf eigener Beitragsleistung i.S. von § 1278 Abs. 3 Nr. 2 RVO.

Orientierungssatz:

Unternehmereigenschaft in Landwirtschaft:

Die Unternehmereigenschaft im landwirtschaftlichen Betrieb richtet sich nicht danach, wer die hauptsächliche Arbeitslast trägt, sondern danach, für wessen Rechnung das Unternehmen geht. Das ergibt sich aus § 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO.